

Betreff:
Steuerreformgesetz I 2019/20 – Begutachtung; Stellungnahme

| | |
|-------|------------------------------|
| Datum | 28. Mai 2019 |
| Zahl | 01-VD-BG-10417/5-2019 |

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

| | |
|-----------|---------------------------|
| Auskünfte | Dr. Primosch |
| Telefon | 050 536 10801 |
| Fax | 050 536 10800 |
| E-Mail | Abt1.Verfassung@ktn.gv.at |

Seite 1 von 2

**An das
 Bundesministerium für Finanzen**

Per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

Zu dem mit do. Note vom 7. Mai 2019, Zi. BMF-010000/0023-IV/1/2019, übermittelten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

- Der Bund hat gemäß § 7 Abs. 1 FAG 2017 mit den am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften vor der Inangriffnahme steuerpolitischer Maßnahmen, die für die Gebietskörperschaften mit einem Ausfall an Steuern, an deren Ertrag sie beteiligt sind, verknüpft sein können, Verhandlungen zu führen.

Im Hinblick auf das gegenständliche Gesetzesvorhaben ist jedoch festzuhalten, dass bislang keine Verhandlungen der Finanzausgleichspartner gemäß § 7 Abs. 1 FAG 2017 geführt wurden. Weder im Rahmen des Besprechungstermins des beamteten Österreichischen Koordinationskomitees (ÖKK) am 8. April 2019 noch anlässlich des Folgeterms am 30. April 2019 wurden entsprechende Verhandlungen aufgenommen. Vielmehr teilte das Bundesministerium für Finanzen den Finanzausgleichspartnern am 21. Mai 2019 (per E-Mail) mit, dass die für 27. Mai 2019 im Gegenstand in Aussicht genommene Be sprechung aufgrund der aktuellen Entwicklung nicht stattfinde und über die weitere Vorgangsweise zu gegebener Zeit informieren werde.

Gemäß den finanziellen Erläuterungen des vorliegenden Entwurfs des Steuerreformgesetzes I 2019/20 ist für die Länder mit zusätzlichen Mindereinnahmen bei den Ertragsanteilen von ca. € 54 Mio. für 2021 und von ca. € 26,5 Mio. für das Jahr 2022 sowie von ca. € 4,5 Mio. für das Jahr 2023 zu rechnen (Kärntens-Anteil gemäß Bevölkerungsschlüssel in den Jahren 2021 und 2022 ca. € 3,45 bzw. € 1,7 Mio.). In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass nach wie vor geeignete Berechnungsunterlagen fehlen, um eine fundierte Beurteilung der durch das Gesetzesvorhaben verursachten finanziellen Auswirkungen auf das Land Kärnten zu ermöglichen. Die im Rahmen des Begutachtungsverfahrens vorliegende wirkungsorientierte Folgenabschätzung umfasst lediglich eine rudimentäre Darstellung bzw. Abschätzung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften, jedoch kein Rechenwerk, welches die dort getroffenen Annahmen stützen bzw. das dargestellte Zahlenwerk plausibilisieren würde.

2. Da der aufgrund des vorliegenden Gesetzesvorhabens zu erwartende zusätzliche Einnahmenentfall den finanziellen Spielraum des Landes Kärnten weiter einengen und seinen Konsolidierungskurs nachhaltig gefährden könnte, wird die Forderung nach voller Kompensation erhoben.

Sollte diesem Anliegen im Zuge der Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens oder des seitens der früheren Bundesregierung geplanten Gesamtvorhabens unter dem Titel „Entlastung Österreich“ (siehe dazu https://www.bmf.gv.at/presse/entlastung_oesterreich_1.html, wonach ab dem Jahr 2022 eine Steuerentlastung in Höhe von insgesamt € 8,3 Mrd. pro Jahr avisiert wird) nicht entsprochen werden, wird aus Sicht des Landes zumindest erwartet, dass nach Art. 14 Abs. 4 des Österreichischen Stabilitätspakts 2012 der Bund mit den Ländern und Gemeinden Verhandlungen über die Reduktion oder Erhöhung der Verpflichtung der jeweils betroffenen Fiskalregel des Österreichischen Stabilitätspaktes führt, zumal bei Entfall von Abgabenerträgen aufgrund gesetzlicher Änderungen (Steuerreform) eine Entwicklung eintritt, die von der ursprünglichen Haushaltsplanung deutlich abweicht.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Primosch

Nachrichtlich an:

1. das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
– Verfassungsdienst
2. das Präsidium des Nationalrates
3. alle Ämter der Landesregierungen
4. die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung
5. den Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei
6. die Sozialdemokratische Parlamentsfraktion - Klub der sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament
7. den Freiheitlicher Parlamentsklub
8. den NEOS Parlamentsklub
9. den Parlamentsklub JETZT
10. alle Mitglieder der Kärntner Landesregierung
11. die Abteilungen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.